

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 27. September 1888.

Inhalt:

Mittheilung über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung nachstehender Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Einhebung einer Bier-Auflage von 1 fl. 60 kr. per Hektoliter und einer Auflage von 1.5 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala auf den Verbrauch sämtlicher Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, in den Jahren 1889, 1890 und 1891 (Beilage Nr. 95);
2. betreffend das Ansuchen der Gemeinde Galtthal im Gerichtsbezirke Mariazell um Bewilligung zur Einhebung 67percentiger Gemeinde-Umlagen pro 1889 (Beilage Nr. 96);
3. betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach um Bewilligung zur Einhebung 73percentiger Umlagen pro 1889 (Beilage Nr. 97)

an den Gemeinde-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen (Beilage Nr. 61), betreffend die Abänderung des § 5 des Landesgesetzes vom 28. April 1864, L.-G. und B.-Bl. Nr. 7. (Beilage Nr. 89. — Annahme des Ausschußantrages.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) mit Anträgen, betreffend die Ordnung der Vermögensverhältnisse des vormals bestandenen Landesquartierfondes. (Beilage Nr. 91. — Annahme der im Sinne des Abgeordneten Dr. Wannerich modifizirten Ausschußanträge.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 72), betreffend das Gesetz, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden. (Beilage Nr. 92. — Annahme des Ausschußantrages und des vom Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Kurz und Genossen vom 24. September 1888, betreffend die Erhebung der Stationskaplanei St. Josef bei Stainz zur selbstständigen Pfarre — durch den Statthalter.

Berichte über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Kautschitsch und Dr. Pischiden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck und Statthaltereirath Tauber v. Taubenberg.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Petitionen sind keine eingelangt.

Ich ersuche um die Mittheilung der heutigen Auflage.

Schriftführer **Kautschitsch** (liest):

„Protokoll über die 16. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Stenographisches Protokoll über die 16. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Stenographisches Protokoll über die 17. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 77), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Reizstraße im Bezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer 105percentigen Gemeinde-Umlage pro 1889. (Beilage Nr. 94.)“

„Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Einhebung einer Bierauflage von 1 fl. 60 kr. per Hektoliter und einer Auflage von 1.5 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala auf den Verbrauch sämtlicher Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus in den Jahren 1889, 1890 und 1891. (Beilage Nr. 95.)“

„Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Gallthal im Gerichtsbezirk Mariazell um Bewilligung zur Einhebung 67percentiger Gemeindeumlagen pro 1889. (Beilage Nr. 96).“

„Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach um Bewilligung zur Einhebung 73percentiger Umlagen pro 1889. (Beilage Nr. 97).“

„Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Furtela (Beilage Nr. 73), betreffend die Drauregulierung. (Beilage Nr. 98).“

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Mit Rücksicht auf die kurze Zeit, welche unseren Arbeiten noch zugemessen ist, erlaube ich mir zu beantragen, die Beilagen Nr. 95, 96 und 97 als dringlich zu behandeln und heute schon der ersten Lesung zu unterziehen.

(Die Dringlichkeit wird beschloffen.)

Landeshauptmann: Ich werde die erste Lesung dieser Vorlagen sofort vornehmen und ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Ich beantrage die Zuweisung der Vorlagen Nr. 95, 96 und 97 an den Gemeinde-Ausschuß, mit dem Auftrage, eventuell mündlich Bericht zu erstatten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir dem hohen Hause, den als Regierungsvertreter erschienenen Herrn Statthaltereirath Tauber von Taubenberg vorzustellen.

Wir übergehen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen (Beilage Nr. 61), betreffend die Abänderung des § 5 des Landesgesetzes vom 28. April 1864 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 7).

(Beilage Nr. 89.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (v. d. Tribüne): Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat den Antrag des Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen, betreffend die Abänderung des § 5 des Landesgesetzes vom 28. April 1864 einer ein-

gehenden Prüfung unterzogen und ist schließlich zu dem Resultate gelangt, daß auf die sofortige Aenderung des betreffenden Gesetzes nicht eingegangen werden soll, nachdem sich vorerst die Nothwendigkeit herausstellte, bezüglich der finanziellen Rückwirkung dieser Gesetzesänderung Erhebungen zu pflegen.

Es wird nämlich durch diese Aenderung eine Entlastung jener Pfarrpfündner des Landes angestrebt, deren Pfünden ein Erträgniß von 500 bis 1000 fl. liefern, während nach dem bestehenden Gesetze zu den Bauauslagen an Pfündengebäuden schon Pfündner mit einem Einkommen von 500 fl. beizutragen haben. Nachdem überdies das Landesgesetz vom 28. April 1864 durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 theilweise außer Wirksamkeit gesetzt wurde, da einige Bestimmungen des Landesgesetzes mit dem Reichsgesetze nicht übereinstimmen, so dürfte es überhaupt angezeigt sein, daß der Landes-Ausschuß eine Revision des ganzen Landesgesetzes vom 28. April 1864 in Erwägung ziehe. Es entspricht bekanntlich die Zusammensetzung der Kirchen-Concurrenz-Ausschüsse nicht den Intentionen der Kirchengemeinden, da die ersteren aus den Gemeinde-Ausschüssen der eingepfarrten Gemeinden zu wählen sind, während die Kosten der Baulichkeiten nur die in dem Pfarrsprengel wohnenden Katholiken zu tragen haben. Es entsteht daraus die Anomalie, daß ein Mitglied in den Kirchen-Concurrenz-Ausschuß gewählt werden kann, welches nach dem Reichsgesetze vom 7. Mai 1874 von den Betragsleistungen befreit ist, und es kommt häufig vor, daß ein Mitglied einer anderen Confession von dem Gemeinde-Ausschuße in den Kirchen-Concurrenz-Ausschuß gewählt wird und für katholische Cultus-Angelegenheiten stimmt, ohne daß er selbst der Kirchengemeinde angehört. Es wäre auch nicht überflüssig, daß sich der Landes-Ausschuß damit beschäftige, ob es nicht angezeigt wäre, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß jene Bestimmung des Reichsgesetzes vom Jahre 1874, ausgeführt werde, nach welcher gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Bildung von Pfarrgemeinden und die Vertretung und Verwaltung derselben erlassen werden sollen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse empfiehlt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen (Beilage Nr. 61), betreffend die Abänderung des Paragraphes 5 des Landes-Gesetzes vom 28. April 1864 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 7), wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, über die finanzielle Rückwirkung des beantragten Gesetzentwurfes und die dadurch allen

falls eintretende Mehrbelastung der Pfarngemeinden eingehende Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, eventuell einen Antrag zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) mit Anträgen, betreffend die Ordnung der Vermögensverhältnisse des vormals bestandenen Landesquartierfondes.

(Beilage Nr. 91.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Picheden** (von der Tribüne): Es handelt sich um die Rechts- und Werthverhältnisse jener Vermögensschaften, welche den in den Landesfond einbezogenen Landesquartierfond gebildet haben, und zwar um folgende drei Objecte: 1. Den sogenannten Exercierplatz vor dem Kärntnerthore in Marburg, 2. das sogenannte Casinogebäude in Gills und 3. das Reconvallescentenhaus, vormals St. Ulrich-, Schul- und Mesnerhaus, in Marburg.

In Punkt I stellt der Finanz-Ausschuß einen Antrag, abweichend vom Vorschlage des Landes-Ausschusses.

Der sogenannte Exercierplatz vor dem Kärntnerthore in Marburg ist eine Realität, die etwas über 4 Joch umfaßt, und ist hierauf im Grundbuche des k. k. Bezirksamtes Marburg das Eigenthumsrecht zu Gunsten des Magistrates von Marburg „als Repräsentantin des Quartierfondes“ eingetragen. Der Magistrat Marburg hat das Eigenthumsrecht für sich in Anspruch genommen, wogegen der Landes-Ausschuß eröffnete, daß diese Realität nicht aus Gemeindemitteln der Stadt Marburg, sondern aus Zuflüssen des Landesquartierfondes angekauft worden und gemäß mehrerer Erlässe in den Landesquartierfond einzubeziehen sei. Der Landes-Ausschuß hat auch die Stadtgemeinde Marburg aufgefordert, diese Realität herauszugeben. Die Stadt hat die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen und in jüngster Zeit dem Landes-Ausschusse eröffnet, daß sie noch weitere Verhandlungen pflegen wolle.

Darum ist der Finanz-Ausschuß zu folgendem Antrage gelangt (liest):

I. „Dieser Gegenstand ist diesmal zu vertagen.“

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß der Antrag: „Dieser Gegenstand ist diesmal zu vertagen“ nicht ganz geschäftsmäßig ist. Ich glaube, es wäre richtiger zu

sagen: „Der Gegenstand ist dem Landes-Ausschusse zuzuweisen mit dem Auftrage, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Marburg fortzusetzen und über dieselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“ Ich stelle demgemäß folgenden Antrag (liest):

„Der Gegenstand, betreffend den sogenannten Exercierplatz vor dem Kärntnerthore in Marburg wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Marburg fortzusetzen und über das Ergebnis in der nächsten Session zu berichten.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Picheden**: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wannisch an, da er nur eine Aenderung in formeller Beziehung enthält.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Wannisch wird angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt als Punkt II (liest):

II. „Bezüglich des sogenannten Casinogebäudes in Gills wird der vom Landes-Ausschusse mit der k. k. Regierung vereinbarte Vergleich, wornach das ausschließliche Eigenthum des k. k. Militär-Aerars an diesem Objecte gegen dem anerkannt wird, daß das k. k. Militär-Aerar

1. von dem durch die gemeinschaftliche Schätzungs-Commission erhobenen gegenwärtigen Werthe dieser Realität per 12.403 fl. 19 kr. den dem Landesfond gebührenden $\frac{5}{12}$ Antheil im Betrage per 5167 fl. 99 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W., und

2. von dem für den schon früher an Andreas Tschampa hinten verkauften Grundtheil von 800 Quadratklaster erhaltenen Kaufschilling den hievon entfallenden $\frac{5}{12}$ Antheil baar an den Landesquartierfond, beziehungsweise an den steierm. Landesfond einbezahle, genehmigt, und der Landes-Ausschuß zur formellen Durchführung dieses von ihm mit der k. k. Regierung vereinbarten Ausgleiches ermächtigt.“

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich erlaube mir, auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Die Eigenthumsfrage rücksichtlich dieser Objecte ist heute noch zwischen den verschiedenen Verwaltungen pendent; es muß eben erst im Wege der Correspondenz ausgetragen werden, ob Besitzer das Militärärar oder das Aerar überhaupt sei. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, dort wo in dem Antrage die Bezeichnung „k. k. Militärärar“ vorkommt, das Wort „Militär“ wegzulassen, nachdem es auch für das Land ganz gleichgiltig

ist, ob der Grund Eigenthum des Militärärars oder des Finanzärars ist und es sich überhaupt nur um einen Ausgleich zwischen dem Lande und der Staatsverwaltung handelt.

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Mit Rücksicht auf die Mittheilungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters beantrage ich, um jeden Zweifel auszu-schließen, daß es in Punkt II in der 3. und 4. Zeile des ersten Alineas jedesmal statt „f. f. Militär=Arar“ zu lauten habe „f. f. Arar.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Pischeiden**: Ich bin in der Lage, mich in Folge der Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wannisch anzuschließen. Punkt II hätte sohin mit Berücksichtigung der von Dr. Wannisch beantragten Aenderung zu lauten (liest):

II. „Bezüglich des sogenannten Casinogebäudes in Gills wird der vom Landes-Ausschusse mit der f. f. Regierung vereinbarte Vergleich, wornach das ausschließliche Eigenthum des f. f. Arars an diesem Objecte gegen dem erkannt wird, daß das f. f. Arar

1. von dem durch die gemeinschaftliche Schätzungs-commission erhobenen gegenwärtigen Werthe dieser Realität pr. 12.403 fl. 19 kr. den dem Landes-fonde gebührenden $\frac{5}{12}$ Antheil im Betrage pr. 5167 fl. 99 $\frac{1}{2}$ kr. öft. W., und

2. von dem für den schon früher an Andreas Tschampa hintan verkauften Grundtheil von 800 Quadratlastern erhaltenen Rauffschilling den hievon entfallenden $\frac{5}{12}$ Antheil baar an den Landes-quartierfond, beziehungsweise an den steiermärkischen Landesfond einbezahle, genehmigt und der Landes-Ausschuß zur formellen Durchführung dieses von ihm mit der f. f. Regierung vereinbarten Aus-gleiches ermächtigt.“

(Punkt II wird in dieser Fassung angenommen.)

Mit Rücksicht auf die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters und entsprechend dem soeben gefaßten Beschlusse ist auch in dem gedruckt vorliegenden Antrage III des Finanz-Ausschusses in der 4., 5. und vorletzten Zeile jedesmal das Wort „Militär“ wegzulassen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet somit (liest):

III. „Der vom Landes-Ausschusse mit der f. f. Regierung bezüglich des sogenannten Reconvallescenten-hauses, vormals St. Ulrichs-, Schul- und Meßner-

hauses in Marburg verabredete Vergleich, wornach das ausschließliche Eigenthum des f. f. Arars an diesem Objecte gegen dem anerkannt werden soll, daß das f. f. Arar als Aequivalent auf die Ver-zichtleistung der Ansprüche des Landesquartierfondes auf dieses Object einen Abfindungsbetrag pr. 546 fl. öft. W. an den Landesquartierfond, beziehungsweise an den steiermärkischen Landesfond bezahle, wird genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, bei Empfangnahme des Betrages pr. 546 fl. zu er-klären, daß er als Rechtsnachfolger des bestandenen Landesquartierfondes hiermit allen weiteren An-sprüchen auf das Eigenthum der fraglichen Realität entzagt und dem von Seite des f. f. Arars nach Demolirung der Gebäude bewirkten Grund-tausche seine nachträgliche Zustimmung gibt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 72), betreffend das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

(Beilage Nr. 92.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Kautschitsch**.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der 15. Sitzung der diesjährigen Session wurde seitens der hohen Regierung eine Vorlage eingebracht, welche die Entlohnung für den Religionsunterricht zum Gegenstande hat, und zwar findet die Regierungsvorlage ihre Begründung in dem Gesetze vom 17. Juni 1888, in welchem die Bemessung der Entlohnung für den Religionsunterricht der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Gelegentlich der Verathung dieses Gegenstandes im Reichsrathe ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Beschließung eines solchen Gesetzes nicht eine Abänderung des Artikels 17 der Staatsgrundgesetze involvire, in welchem normirt ist, daß die Sorge für den Religionsunterricht von den betreffenden Religionsgenossenschaften zu tragen kommt.

Nun besteht im Reichsvolksschulgesetze vom Jahre 1872 eine Bestimmung, wornach die Remunerirung des Religionsunterrichtes bei mehr als dreiclassigen Schulen seitens der Schulgemeinden zu leisten ist.

Ueber die Frage, ob die in Rede stehende Bestimmung den Artikel 17 der Staatsgrundgesetze amovire, wurde Präsident Dr. Smolka befragt und derselbe erklärte, daß zur Annahme dieses Gesetzes die Zweidrittel-Majorität nothwendig sei.

Bei der Berathung dieses Gesetzes ist der Unterrichtsauschuß von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Bemessung dieser Remunerationen an die Religionslehrer in der gleichen Höhe stattfinden soll, wie dieselbe jetzt für die Volksschullehrer besteht, nämlich nach dem jetzt zu Recht bestehenden Substitutionsnormale.

Weiters ist der Unterrichtsauschuß von der Ansicht ausgegangen, daß man vorderhand von der Bestellung fixer Religionslehrer absehe und sich nur für die Remunerirung einlasse, und zwar aus dem Grunde, weil die Remunerirung in finanzieller Beziehung günstiger ist und die Bestellung fixer Religionslehrer nur für die Städte Graz und Marburg in Aussicht genommen werden kann.

Weiters hat sich der Unterrichtsauschuß vor Augen gehalten, daß jede Dienstleistung entlohnt werden soll und hat sich erlaubt, im vorliegenden Berichte auch eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Remunerirung für die Religionslehrer in fixer Weise bestimmt.

Bezüglich der Entschädigung der Hin- und Rückreise zu exponirten Schulen hat der Unterrichtsauschuß einen bestimmten Vorschlag nicht machen können, aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz in so später Stunde eingebracht worden ist, daß es ihm nicht möglich war, nähere Auskünfte und Erhebungen zu pflegen. Uebrigens ist im Gesetze ohnehin vorgesorgt, daß diese Wegentschädigung über Anhörung der Bezirksschulbehörde vom Landeschulrathe und Landes-Ausschusse von Fall zu Fall bestimmt werde.

Was das Gesetz selbst betrifft, so sind daran einige Aenderungen vorgenommen worden, und zwar wurden im § 1 die Worte eingeschaltet „an den höheren Classen der mehr als dreiclassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder an öffentlichen Bürgerschulen“. Dieser Passus ist herübergenommen aus dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1888, in welchem die nämlichen Worte zu finden sind. Die Einschaltung geschah aus dem Grunde, weil der Unterrichtsauschuß es für nothwendig erachtete, denjenigen Theil des Religionsunterrichtes, welcher zu remuneriren ist, näher zu bezeichnen.

Das Alinea 2 des § 6 der Regierungsvorlage, welches die schließliche Bestimmung über die Höhe der zu gewährenden Remunerationen und Wegentschädigungen dem Unterrichtsminister überträgt, wurde gänzlich weggelassen, weil es denn doch nicht angeht, daß der Unterrichtsminister über Landesgelder verfügen soll,

nachdem er ja auch für die Verwendung derselben nicht verantwortlich ist.

Der Unterrichtsauschuß erlaubt sich daher, Ihnen folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Dem vorliegenden Gesetze wird die Zustimmung ertheilt.

b) Der Landtag beauftragt den Landes-Ausschuß dahin zu wirken, daß die Bestellung eigener Religionslehrer mit festen Bezügen nur auf Fälle dringendster Nothwendigkeit beschränkt werde.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über das Gesetz. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Es ist nicht der Fall; ich gedenke, zuerst das Gesetz zur Verlesung und Abstimmung zu bringen, dann über Punkt b, den ich als Resolution auffasse, abstimmen zu lassen. (Zustimmung.)

Ich bitte sonach, das Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichtsauschusses **Rautschitsch** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Eigene Religionslehrer an den höheren Classen der mehr als dreiclassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder an öffentlichen Bürgerschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen bestellt. Die Anstellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen kann nur dann erfolgen, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens zwanzig wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§ 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu fünfundzwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Erhorten werden in diese, sowie die im § 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§ 3.

Eigene Religionslehrer mit festen Bezügen werden für bestimmte Schulen bestellt; dieselben können jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden ohne besondere Entlohnung zu übernehmen.

§ 4.

Darüber, ob an bestimmten Schulen eigene Religionslehrer, sei es mit festen Bezügen oder gegen Remuneration, und im letzteren Falle, mit welcher Lehrverpflichtung, zu bestellen sind, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen über Antrag der Bezirksschulbehörde der Landesschulrath nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

§ 5.

Hinsichtlich der festen Bezüge der angestellten eigenen Religionslehrer und hinsichtlich ihrer Pensionsbehandlung, ferner der Versorgung der Hinterbliebenen solcher nicht katholischer Religionslehrer finden jene Bestimmungen Anwendung, welche für das Dienst Einkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versorgung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht.

§ 6.

Die Remunerationen für eigene Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Seelsorger und durch weltliche Lehrer, ferner die Remunerationen für Mehrleistungen der bleibend angestellten Religionslehrer (§ 2) an allen mehr als dreiclassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder öffentlichen Bürgerschulen betragen für jede zu remunerirende Lehrstunde ein Hundertstel des mit der Stelle eines Lehrers an der betreffenden Schule verbundenen Monatsgehaltes, wobei die bei der Berechnung sich ergebenden Bruchtheile zu entfallen haben. Die anlässlich der Ertheilung des Religions-Unterrichtes an allen außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers gelegenen Volksschulen mit Berücksichtigung der Entfernung und der Stundenzahl zu gewährenden Wegentschädi-

gungen werden vom Landesschulrath nach Anhörung der Bezirksschulbehörde einverständlich mit dem Landes-Ausschusse von Fall zu Fall bestimmt.

§ 7.

Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§ 8.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.“ (Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dem Antrage b des Unterrichts-Ausschusses zu sprechen?

(Niemand meldet sich.)

Es ist nicht der Fall, ich ersuche sonach jene Herren, welche Punkt b annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht) Punkt b ist angenommen.

Es hat sich Se. Excellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm das Wort.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Hohes Haus! Die Herren Abgeordneten Kurz und Genossen haben in der 19. Sitzung der laufenden Session folgende Interpellation an mich gerichtet (liest):

„Die fünf Gemeinden St. Josef, Blumegg, Gragara, Teipl und Bezelsdorf haben im April 1883 ein Bittgesuch um Erhebung der bisherigen Stationskaplanei zu St. Josef bei Stainz, der sie zugetheilt sind, zur selbstständigen Pfarre durch das fürstbischöfliche Seckauer Ordinariat an die hohe k. k. Statthalterei vorgelegt.

Von Seite des fürstbischöflichen Ordinariates wurden nicht bloß die im Bittgesuche angeführten Gründe gewürdigt, sondern auch die für die Pfarrer und Kapläne fehlende Dotation aus dem Siegenau'schen Stiftungsfonde in großmüthigster Weise ergänzt, so daß auch ein hohes k. k. Cultusministerium unterm 12. December 1885, B. 2267, staatlicherseits die Erhebung der Stations-

kaplanei in St. Josef zur selbstständigen Pfarre mit der Motivirung genehmigt hatte, daß nur noch die Pfarrdotations-Urkunde von Seite der hohen k. k. Statthalterei auszufertigt werden möge. In Anbetracht dessen, daß die obengenannten Gemeinden an Opferwilligkeit Großartiges geleistet, Kirche, Pfarrhof sammt Wirthschaftsgebäuden mit einem Kostenaufwande von circa 40.000 fl. neugebaut, ferner ein neues Schulhaus mit 12.000 fl. hergestellt haben, und in Anbetracht der vielen Bemühungen, welche diese Gemeinden zur Erreichung dieses Zieles erfolglos unternahmen, ferner in Anbetracht, daß drei Jahre zur Ausfertigung einer Pfarrdotations-Urkunde hinreichend gewesen wären, stelle ich die tiefgefühlte Bitte, Hochderselbe wolle diesem Herzenswunsche der genannten fünf Gemeinden ehehundertfach Rechnung tragen."

Ich habe die Ehre, diese Interpellation nachstehend zu beantworten:

Nachdem die Erhebung der Stationskaplanei St. Josef bei Stainz zu einer selbstständigen Pfarre mit systemisirter Hilfspriesterstelle von Seite des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht genehmigt worden war, mußten zunächst die gesammten, mit dieser Pfarrerrichtung im Zusammenhange stehenden Verhältnisse geregelt und insbesondere das Einkommen des zu bestellenden Pfarrpfündners, sowie des Hilfspriesters sichergestellt werden. Zu diesem Ende waren Erhebungen und Verhandlungen nothwendig, welche naturgemäß einen größeren Zeitraum beanspruchten, die sich aber in Folge der eigenthümlichen Verhältnisse, welche hier in Mitte lagen, noch besonders verzögerten, ohne daß die mit der Durchführung des Gegenstandes betrauten Factoren die beschleunigte Erledigung desselben irgendwann außer Acht gelassen hätten. Ich brauche bloß darauf hinzuweisen, daß zur Regelung der Dotationsverhältnisse der neu zu errichtenden Pfarrpfünde nicht nur die Permutirung der von den Herren Interpellanten erwähnten Freiherr von Hiegenau'schen Stiftung, sondern im Gefolge dieser Permutirung auch eine umständliche Operation erforderlich war; daß die bürgerliche Umschreibung der von den interessirten Gemeinden der Pfarrpfünde gewidmeten Realität auf Namen der ersteren erfolgen mußte, was wieder von der Ausstellung einer tabularfähigen Erklärung von Seite der widmenden Gemeinden und von der Certificirung dieser Erklärung durch die Bezirksvertretung abhängig war, daß endlich auf der erwähnten Realität bürgerlich noch die Verpflichtung zur Entrichtung des Laudemiums und der Schirmbriefgebühren an die Herrschaft St. Josef haftete und daß behufs Löschung dieser Verpflichtung förmliche Löschungs-Erkenntnisse im Sinne der Ministerial-Ver-

ordnung vom 9. Jänner 1857, R.=G.=B. Nr. 10, erwirkt werden mußten.

Erst nachdem diese und andere weitwändige Vorkehrungen zum Abschlusse gelangt waren, konnte an die Ausarbeitung des Entwurfes der Dotations- und Erections-Urkunde für die neue Pfarre geschritten werden, und mußte der ausgearbeitete Entwurf, bevor er dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorgelegt werden konnte, noch den interessirten Factoren zur Einsicht und Abgabe zustimmender Erklärungen mitgetheilt werden.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat nun die Genehmigung des ihm nach erfolgter Zustimmung der Interessenten vorgelegten Entwurfes noch von mehrfachen ergänzenden Vorkehrungen abhängig gemacht. Es wurde die Beibringung verschiedener, auf die Dotation der neuen Pfarrpfünde und auf die Ausstattung der Kirche mit den erforderlichen Einrichtungsstücken bezüglich Urkunden und Zeichnisse behufs deren anhangsweisen Anheftung an die Dotations- und Erections-Urkunde, ferner eine abermalige, mit einer neuerlichen finanziellen Verfügung verbundene Permutation der Hiegenau'schen Stiftung in Bezug auf die Verwendung der Zinsen des zur Dotirung des Kaplanes bestimmten Stiftungscapitales für den Fall der Vacatur der Hilfspriesterstelle und endlich die bürgerliche Ausscheidung jenes Grundstückes aus dem pfarrlichen Besitze angeordnet, welches gegenwärtig als Friedhof benützt wird.

Diese Anordnungen sind derzeit zum größeren Theile bereits durchgeführt.

Die vom Ministerium verlangten Urkunden und Behelfe wurden beigebracht und ist das mit dem geänderten Vinculum versehene Fructificat des Dotirungscapitales für die Hilfspriester-Congrua bereits eingelangt, so daß im Wesentlichen nur noch die bürgerliche Ausscheidung des Friedhofgrundes aus dem pfarrlichen Besitze zu bewerkstelligen ist.

Die Verhandlungen zu diesem Zwecke sind im Zuge und werden mit aller möglichen Beschleunigung zu Ende gebracht werden, worauf die Genehmigung der Dotations- und Erections-Urkunde keinem Anstande mehr begegnen dürfte.

Ich glaube daher, die Versicherung abgeben zu können, daß die in Rede stehende Angelegenheit aller Voraussicht nach demnächst zum befriedigenden Abschlusse gelangen wird. (Beifall.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche vorerst den Herrn Abgeordneten Fürst, namens des Finanz-Ausschusses zu referiren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Dem Finanz-Ausschusse wurde zugewiesen die Petition Nr. 4 der Section „Austria“ des deutschen und österreichischen Alpenvereines, welche um einen Beitrag aus Landesmitteln für Wegbauten im Dachsteingebirge nachsucht.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich nach eingehender Erwägung der Gründe, welche für diese Petition sprechen, zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Section „Austria“ des deutschen und österreichischen Alpenvereines wird in Erledigung der Petition Nr. 4 eine Subvention von 200 fl. pro 1889 für die Verbesserung der Wege auf der steirischen Seite des Dachsteines, von Schladming (Austria-Hütte) aus, bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die Marktgemeinde Weiz bittet in der Petition Nr. 46 um Verlängerung der Subvention, welche laut Landtagsbeschlusses vom 16. Jänner d. J. der Unternehmung für den Bau einer normalspurigen Localbahn von Weiz nach Gleisdorf vom hohen Landtage in der Art zugesichert wurde, daß das Land nach Inbetriebsetzung der Bahn für einen Betrag von 100.000 fl. Stammactien übernehme.

Nachdem die Bahn noch nicht vollendet ist und erst kommenden Jahr vollendet werden wird, bittet eben die Marktgemeinde Weiz, daß dieser Beitrag im nächsten Jahre, also nach Inbetriebsetzung der Bahn flüssig gemacht werde.

Aus diesem Grunde beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die mit dem Beschlusse des hohen Landtages in der 23. Sitzung vom 16. Jänner 1888 ertheilte Zusicherung einer Subvention des Baues einer normalspurigen Localbahn von Weiz nach Gleisdorf durch Uebernahme von 100.000 fl. in Stammactien wird unter Aufrechterhaltung aller in früheren Landtagsbeschlüssen aufgestellten Bedingungen für die Dauer des Jahres 1889 neuerdings zugesichert.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

In Erledigung der Petition Nr. 56 des Vereines zur Förderung des Fremden-Verkehres in Steiermark um Verleihung einer Subvention pro 1889 beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In theilweiser Stattgebung der Petition Nr. 56 wird dem Vereine zur Förderung des Fremden-Verkehres in Steiermark eine Subvention von 100 fl. pro 1889 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Fermann, namens des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 102 Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Fermann** (von der Tribüne): Die Ausstellungscommission in Gills bittet in der Petition Nr. 102 um eine Subvention von 500 fl. zu Ausstellungszwecken.

Der Finanz-Ausschuß bedauert, nicht in der Lage zu sein, die Würdigung dieser Petition dem hohen Hause zu empfehlen, und zwar aus dem Grunde, um nicht ein Präcedens zu schaffen, da wir programm-mäßig jährlich im Lande 3 Regional-Ausstellungen haben, und wenn wir heuer einer derselben eine Subvention gewähren, die anderen dann sicher auch um derlei Subventionen ansuchen würden. Dadurch würde sich die Subventionirung förmlich stabilisiren, das aber wollte der Finanz-Ausschuß verhüten.

Der Finanz-Ausschuß glaubt, daß das Land zur Förderung von Ausstellungen genug gethan hat, wenn es für die Ackerbauschule in Grottenhof und für die Weinbauschule in Marburg je 100 fl. zur Beschickung von Ausstellungen gewährt hat.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Petition Nr. 102 der Ausstellungscommission in Gills um eine Subvention von 500 fl. werde keine Folge gegeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Dr. Reicher, namens des Landes-Cultur-Ausschusses über die Petition Nr. 42 zu referiren.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Dr. Reicher** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zu berichten über die Petition Nr. 42 der Gemeinden Zmolling, Zinsath, Greuth, Rottenberg, St. Lorenzen, Rummen, Krähenbach und Lechen, sowie der Gutsinhabung Faal um Verbindung der Jodler- mit der Maria-Raster Bezirksstraße oder Erbauung, beziehungsweise Wiederherstellung der ehemals bestandenen Faaler Draubrücke.

Der Landes-Cultur-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 42 der Gemeinden Zmolling, Zinsath, Greuth, Rottenberg, St. Lorenzen, Rummen, Kräsenbach und Lechen, sowie der Gutshabung Faal um Verbindung der Fodler mit der Maria-Käster-Bezirksstraße, oder Erbauung, beziehungsweise Wiederherstellung der ehemals bestandenen Faaler Draubücke wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abg. Posch, zu referiren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Posch (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 127 der Bewohner von Wies um Auscheidung des Ortes Wies aus dem Verbande der Ortsgemeinde Wies und Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde.

Nachdem das beiliegende Actenmaterial nicht vollständig beisammen ist, da einzelne Belege fehlen, konnte der Gemeinde-Ausschuß nicht die sofortige Abweisung dieser Petition beantragen, sondern glaubte, mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse dieselbe dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Erhebung und Antragstellung überweisen zu sollen.

In der Ortsgemeinde Wies besteht seit langer Zeit ein Zwiespalt zwischen den Bewohnern der Ortsgemeinde, da die einen glauben, von den andern majorisirt und nicht entsprechend berücksichtigt zu werden. Darum wollen die Bewohner der Ortschaft Wies aus dem Verbande der bisherigen Gemeinde auscheiden und sich selbstständig constituiren. Obwohl Steuerleistung und Flächenausmaß der neuen Gemeinde nicht sehr groß ist, stellt der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, weil authentische Belege der Petition nicht beiliegen, den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung zuzuwiesen.“

Abg. Bärnfeind (L.-G. Judenburg): Ich erlaube mir, den gegentheiligen Antrag auf Abweisung dieser Petition zu stellen.

Ich weiß eben nicht, welcher Erfolg zu erwarten ist, wenn diese Petition dem Landes-Ausschusse zugewiesen wird. Die in Berathung stehende Petition wurde erst im Vorjahre dem hohen Landtage überreicht, damals wurde diese Petition mit allen ihren Beilagen eingehendst geprüft und der hohe Landtag hat diese Petition aus

den triftigsten Gründen abgewiesen. Dieses Ansuchen der Bewohner von Wies befindet sich nicht zum erstenmale vor dem hohen Landtage. Die vorlegte Abweisung erfolgte im Jahre 1886, wobei die Petenten sagten, daß sie schon zweimal vom Landes-Ausschusse und der Statthalterei abgewiesen wurden. Grund hiezu war der, daß sie nicht die erforderlichen Mittel besitzen, um den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. December 1864, Art. I, nachkommen zu können. Es ist schon deshalb diese Petition nicht dem Landes-Ausschusse zuzuwiesen, weil man nicht sagen kann, was der Landes-Ausschuß mit derselben machen soll. Die Zeit der letzten Abweisung liegt sehr nahe und die Verhältnisse haben sich seit damals nicht geändert. Es kann, wie bemerkt, auch darum auf die Petition nicht eingegangen werden, weil für die noch verbleibenden Ortstheile, von welchen die Ortschaft Wies abtrennt werden sollte, eine Gesamtsteuersumme von nur 816 fl. verbleibt. Ich möchte mir daher erlauben, den hohen Landtag aus den angeführten Gründen zu bitten, den Antrag des Gemeinde-Ausschusses nicht anzunehmen, sondern den gegentheiligen Antrag, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 127 der Bewohner von Wies werde abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Posch: Zur Vertheidigung des Ausschußantrages möchte ich anführen, daß es schon bei anderen Anlässen der Fall war, daß Gesuche um Gemeindeabtrennungen zuerst abgewiesen und später wieder der Landes-Ausschuß mit neuerlichen Erhebungen betraut wurde. Der Gemeinde-Ausschuß hat diesen Antrag auch deshalb gestellt, da mit der Landes-Ausschuß Veranlassung habe, dieser Gemeinde sein Augenmerk zuzuwenden. Es war dem Ausschusse bekannt, daß in Wies, obwohl die Gemeinde-Ausschuß- und Bürgermeistervahl vor ein paar Jahren stattgefunden hat, heute noch der alte Bürgermeister functionirt. Nachdem die Gegensätze dort so scharf sind, daß ein Ausgleich ohne Intervention des Landes-Ausschusses wohl nicht zu erwarten ist, glaubte der Gemeinde-Ausschuß, daß der Landes-Ausschuß durch diesen Antrag angespornt würde, entweder den Ausgleich der Gegensätze in der Gemeinde zu erwirken, oder, wenn dies nicht möglich wäre, durch eine Theilung der Gemeinden den Uebelständen abzuhelpen. Ich bitte daher, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

(Der Antrag des Abgeordneten Bärnfeind wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bärnfeind, über die Petition Nr. 131 Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich die Ehre, über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Petition Nr. 131 der Bewohner der Catastralgemeinde Präkop um Trennung vom Markte Franz und Bildung einer selbstständigen Gemeinde dem hohen Landtage zu berichten.

In dieser Petition, welche nur von einem angeblich Bevollmächtigten und Schriftempfänger Anton Grabner gefertigt ist, wird in ein paar Zeilen um Reassumirung eines dem vorigen Landtage überreichten Ansuchens um Trennung der Catastralgemeinde Präkop vom Markte Franz gebeten.

Der hohe Landtag hat in dieser Sache in seiner Sitzung am 26. September 1881 den Landes-Ausschuß beauftragt, über die Petition der Inassen der Catastralgemeinde Präkop um Lostrennung der genannten Steuergemeinde von der Marktgemeinde Franz und um Creirung einer selbstständigen Ortsgemeinde Präkop die nothwendigen Erhebungen zu treffen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Damals wurden als Motive für die angestrebte Trennung angegeben, daß Präkop mit Franz gar nicht zusammengrenzt, daß Präkop zu den Mehrlasten des Marktes Franz durch hohe Umlagen beizutragen hat, und daß die Verwaltung der neu zu creirenden Gemeinde Präkop höchstens eine 20percentige Umlage erheischen würde.

Nachdem auch die k. k. Statthaltereie, wie bereits in einem früheren Falle im Jahre 1878, sich gegen die Ausscheidung der Catastralgemeinde Präkop vom Markte Franz ausgesprochen hat, weil für die zu trennenden Gemeinden die Bedingungen des Artikels I des Gesetzes vom 17. December 1864 nicht vorhanden sind, so glaubt nun der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, da die Verhältnisse dieser Gemeinden seitdem unverändert geblieben sind und das Ansuchen eines Einzelnen ohne Nachweis eines Auftrages oder einer Vollmacht der übrigen Inassen nicht ins Gewicht fallen kann, dem hohen Landtage beantragen zu sollen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 131 werde abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über Petition Nr. 149. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mosdorfer.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Mosdorfer** (von der Tribüne): Ich habe zu berichten über die Petition Nr. 149 der Marktgemeinde Fehring um Einflußnahme des steiermärkischen Landtages bei der hohen Regierung, daß bei der am 1. Jänner 1889 stattfindenden Verstaatlichung der ungarischen Westbahn die Uebergangsstation nicht Jennersdorf, sondern Fehring sein soll. Ich glaube, es bedarf wohl nicht einer eingehenden Begründung, daß der steirische Landtag sich für die steirische Station Fehring und nicht für die ungarische Station Jennersdorf als Uebergangsstation aussprechen wird. Der Eisenbahn-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 149 werde dem Landes-Ausschuße behufs schleuniger und nachdrücklicher Intervention bei der hohen Regierung zugewiesen.“

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld): Ich möchte an das hohe Haus die Bitte richten, den Antrag des Eisenbahn-Ausschusses anzunehmen, zugleich aber an den Landes-Ausschuß die Bitte stellen, sofort das Nöthige in dieser Angelegenheit zu veranlassen, weil Gefahr im Verzuge ist. Nach mir zugekommenen Mittheilungen beginnen die Verhandlungen zwischen der General-Direction der österr. Staatsbahnen und dem ungarischen Communications-Ministerium bereits morgen. Es wäre nicht nur eine Schädigung der Marktgemeinde Fehring, sondern eine Schädigung des Landes und sogar des Staates, wenn der Rangirbahnhof und die Uebergangsstation in Jennersdorf und nicht in Fehring eingerichtet würde. Die Station Fehring hat jetzt schon eine gewisse Bedeutung dadurch, daß die Bahn Fehring-Fürstenfeld daselbst abzweigt und diese wird eine größere werden, wenn die Bahn bis Hartberg fortgesetzt wird. Ich bitte also den hohen Landes-Ausschuß um eine möglichst schleunige Behandlung dieser Angelegenheit.

(Die Debatte wird geschlossen und der Antrag des Eisenbahn-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Abg. **Lehmann** (L.-G. Leibnitz): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die heute aufgelegten Petitionen dringlich behandelt und sofort in Verhandlung genommen werden.

Landeshauptmann: Ich hätte diese Petitionen morgen auf die Tagesordnung gesetzt, da wir morgen wenig zu erledigen haben; wenn aber das hohe Haus heute diese Petitionen verhandeln will, so habe ich nichts dagegen.

Abg. Dr. **Neckermann** (St.=G. Cilli): Ich möchte im Namen des Finanz-Ausschusses bitten, daß ihm Zeit gelassen werde, die ihm zugewiesenen noch unerledigten Gegenstände zu berathen. Werden die Petitionen heute verhandelt, so könnte dadurch der Schluß des Landtages vielleicht um einen Tag hinausgeschoben werden.

Landeshauptmann: Ich glaube auch, daß die dringliche Behandlung der Petitionen nicht gut thunlich ist, weil dieselben nicht auf der Tagesordnung stehen, also erst auf dieselbe gesetzt werden müßten.

Abg. **Lehmann** (L.=G. Leibnitz): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor morgen, Freitag den 27. September 1888, um 11 Uhr Vormittag (Zustimmung), und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition des Bezirks-Ausschusses Stainz, Nr. 81, um Gewährung einer Landessubvention für den Eisenbahnbau von Stainz nach Wieselssdorf. (Beilage Nr. 90.)

2. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die

Petition Nr. 67 des Hermann Ritter von Wurmb-Nordmünster, Nr. 65 des Bezirks-Ausschusses Murau und Nr. 66 verschiedener Gemeinden, betreffend die Murboden-Bahn. (Beilage Nr. 93.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 77), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Reissstraße im Bezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer 105procentigen Gemeinde-Umlage pro 1889. (Beilage Nr. 94.)

4. Berichte über Petitionen.

Ich habe zu verkünden, daß der Gemeinde-Ausschuß morgen um 10 Uhr Vormittags im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Freiherrn v. Berg eine Sitzung abhält.

Der Unterrichts-Ausschuß versammelt sich heute nach der Haus-sitzung im Landtags-saale.

Der Finanz-Ausschuß hält nach der Landtags-sitzung eine Sitzung ab. Tagesordnung: Beilage Nr. 75 und Petitionen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.)